

**Zeitschrift:** Protar  
**Herausgeber:** Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes  
**Band:** 23 (1957)  
**Heft:** 7-8

## Werbung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ligten Mächte ankommt, stellt dieser Teil des Buches zugleich eine Geschichte des Luftkrieges dar, wie sie in dieser präzisen Form bisher kaum geschrieben worden ist. Zweifellos brachte Spetzler für diese Art der Darstellung viele Voraussetzungen mit, die nicht ohne weiteres bei einem anderen Völkerrechtler gegeben sind. Andererseits darf nicht übersehen werden, dass dabei die Gefahr nicht immer vermieden werden konnte, die Kriegsführungsart der deutschen Luftwaffe zu rechtfertigen und eine geradezu apologetische Auseinandersetzung mit den Schriften der Gegenseite zu führen, die die deutsche Luftkriegsführung als völkerrechtswidrig angreifen. Dadurch dürfte die internationale Verwendbarkeit des Buches etwas beeinträchtigt werden, was ausserordentlich zu bedauern wäre, da sich auch im Schrifttum der übrigen Völker kaum eine vorzüglichere Zusammenfassung der Luftkriegsgeschehnisse und eine so gründliche und systematische Aus-

wertung der Probleme findet. Vielleicht würde es sich lohnen, in einer zukünftigen Auflage manche allzu schroffen Urteile zu mildern und manche Verteidigung der eigenen Luftkriegsführung in den Hintergrund treten zu lassen.

Die Ergebnisse, zu denen Spetzler kommt, sind allerdings sehr bedrückend. Freilich, das Buch schliesst nicht etwa mit der resignierenden Feststellung, dass die Bemühungen, der Humanität auch im Luftkrieg Geltung zu verschaffen, aussichtslos sind. Ganz im Gegenteil — mit geradezu liebevoller Sorgfalt werden alle Ansatzpunkte einer besseren Regelung in der Zukunft aufgewiesen. Die neuen Vorschläge des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz werden an zahlreichen Stellen untersucht und in ihrer Bedeutung herausgestellt. So bereitet das Buch von Spetzler den Boden vor, auf dem eine bessere Regelung in der Zukunft versucht werden kann.

(Rheinischer Merkur vom 12. 7. 1957)

### III. Internationale Konferenz für Zivilverteidigung

Die Konferenz, die im Mai 1958 in Genf stattfinden wird, sieht in ihrem Programm vor das Studium der juristischen Probleme der Zivilverteidigung, die Gegenüberstellung der verschiedenen Methoden der Evakuierung, den Austausch von Erfahrungen betreffend die Massnahmen des Ortszivilschutzes und die Erörterung der Anwendung des Haager Abkommens von 1954 über den Schutz der Kulturgüter.

Das Generalsekretariat der internationalen Organisation für Zivilverteidigung «Lieux de Genève» wird ab September die Arbeitsdokumente unterbreiten.

Die Delegationen werden im Rahmen der Konferenz Gelegenheit haben, Studien und Berichte über die erzielten Resultate vorzulegen sowie Filme über die Werbung und Ausbildung in den einzelnen Ländern vorzustellen.

### Das Rote Kreuz und die Zivilverteidigung

Durch das sogenannte «Breitenausbildungsprogramm» des Deutschen Roten Kreuzes sind bisher rund 800 000 Männer und Frauen in Erster Hilfe ausgebildet worden. Dazu kommen noch rund 170 000 Rotkreuzhelfer und -helferinnen sowie das Personal anderer Organisationen, wie des Arbeiter-Samariterbundes, der Johanniter und Malteser, so dass gegenwärtig rund eine Million Menschen in der Bundesrepublik für diesen Zweig des zivilen Bevölkerungsschutzes zur Verfügung stehen. Der vom Deutschen Roten Kreuz im Auftrag der Bundesregierung vorbereitete Luftschutzsanitätsdienst wird nach dem geplanten Luftschutzgesetz beim Einsatz im Ernstfall den örtlichen Luftschutzleitern unterstehen. Das Deutsche Rote Kreuz bereitet lediglich die Aufstellung der 110 Luftschutz-Sanitäts-Bereitschaften vor. Jede Bereitschaft wird 100 Helfer umfassen und soll möglichst auch über einen Strahlenschutz-Trupp verfügen. Jeder Bereitschaftszug soll über sechs Lastkraftwagen, einen Personenkraftwagen und ein Motorrad verfügen und auf Grund seiner Ausstattung in der Lage sein, einen Verbandsplatz einzurichten. Bereitschaftsführer sollen nach Möglichkeit Aerzte sein, die in besonderen Lehrgängen auf ihre Aufgaben vorbereitet werden. Daneben führt das Deutsche Rote Kreuz sein eigenes Arbeitsprogramm weiter. Es sieht vor allem den Ausbau der Unfallhilfsstellen zu einem so dichten Netz vor, dass eine Unfallhilfsstelle, die auch mit einer dezentralisierten Materialreserve ausgestattet

sein soll, auf 1000 Einwohner kommt. Im Blutspenderdienst sollen zusätzliche Landeszentralen errichtet und die Zahl der Hilfskrankenhauseinrichtungen so erhöht werden, dass je zwei Depots für den Katastropheneinsatz auf eine Million Einwohner kommen.

Im Hinblick auf die spätere Ausbildung von Kaders und weiterem Personal bezeichnete das Schweizerische Rote Kreuz im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Gesundheitsamt und dem Schweizerischen Samariterbund in den zivilschutzpflichtigen Gemeinden sogenannte Vertrauenspersonen, die in erster Linie für die Verbindung zwischen den Funktionären des Zivilschutzes in den Gemeinden und den Sektionen des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Schweizerischen Samariterbundes sorgen sollen. Die Vertrauenspersonen sollen die Behörden bei der Werbung und Ausbildung beraten und die guten Dienste des Roten Kreuzes und des Samariterbundes zur Verfügung stellen. Gleichzeitig erhielten die Vertrauenspersonen den Auftrag, gegenüber den Zivilschutzstellen die Bedürfnisse und Anliegen der Freiwilligen Sanitätshilfe, also des Armeesanitätsdienstes, zu vertreten. Bis Ende des letzten Jahres waren in rund 400 schweizerischen Gemeinden Vertrauenspersonen des Schweizerischen Roten Kreuzes ernannt. Diese Vertrauenspersonen wurden über ihre Aufgaben schriftlich und teilweise auch mündlich an kantonalen Zusammenkünften orientiert.